



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 5/2020  
vom 20. März

## Maßnahmen bei Schließung einer Golfanlage sowie Möglichkeit von Kurzarbeit

In dem heutigen Bulletin beschäftigen wir uns mit zwei wichtigen Fragen:

- Was ist genau zu tun, um eine Golfanlage zu schließen?
- Was muss bei der Einführung von Kurzarbeit im Einzelnen beachtet werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wo finden Sie die Anträge?

### Was ist genau zu tun, um eine Golfanlage zu schließen?

Die Anordnung, öffentliche und private Sportanlagen für den Publikumsverkehr bzw. den Sportbetrieb zu schließen, führt zu der konkreten Frage, was denn zu tun ist, um eine Golfanlage „zu schließen“.

Es gilt:

Indem Golfanlagen die Einrichtungen soweit wie möglich außer Betrieb setzen und dabei entsprechende Aushänge machen bzw. Schilder aufstellen und auch im Internet und sozialen Medien deutlich auf die Schließung der Golfanlage hinweisen, kommen sie ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Anordnung nach. Keinesfalls sollten die Vereine oder Betreiber ihnen bekannte Aktivitäten auf der Golfanlage dulden. Sobald und soweit sie Kenntnis von der unbefugten Nutzung erlangen, sollten sie dagegen vorgehen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, die Golfanlage ständig auf unbefugte Nutzung zu kontrollieren oder gar Einzäunungen/Absperrungen zu schaffen, die geschlossen werden können, ist aktuell nicht erkennbar und in den bekannten behördlichen Regelungen auch nicht enthalten. Bei Kenntnis von unbefugter Nutzung gibt es mehrere Möglichkeiten der tatsächlichen Durchsetzung der behördlichen Anordnungen: Zum einen hat die Golfanlage das Hausrecht, sodass die Anlagenführung befugt ist, unbefugte Nutzer zu jeder Zeit des Geländes zu verweisen und ggf. sogar auch wegen Hausfriedensbruchs Anzeige zu erstatten. In Ausnahmefällen ist zum anderen sogar denkbar, Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, die, falls notwendig, Platzverweise aussprechen kann. Möge es dazu nicht kommen.

### Möglichkeit von Kurzarbeit

Die Agentur für Arbeit zahlt Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung entlastet. Corona-bedingte Anpassungen der gesetzlichen Regelung wurden vom Gesetzgeber im Schnellverfahren beschlossen und rückwirkend zum 1. März in Kraft gesetzt. Ziel der Bundesregierung ist es, eine umfassende Beschäftigungssicherung und einen erweiterten Schutz der Unternehmen vor Insolvenz in der Corona-Krise zu erreichen. Die wichtigsten Antworten aus Sicht eines Golfclubs oder Betreibers zur Möglichkeit von Kurzarbeit sowie die entsprechenden Links zu den offiziellen Formularen finden Sie in der Anlage zu diesem DGV-Bulletin.



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

**Hinweis:**

Die in diesem Infoblatt und seinen Anlagen gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 20. März 2020

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.